

Satzung des Wintersportvereins Bad Lobenstein e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Wintersportverein Bad Lobenstein e.V., nachfolgend Wintersportverein (WSV) genannt.

Er hat seinen Sitz in Bad Lobenstein und ist in das Vereinsregister unter Nr. 29 beim Amtsgericht Bad Lobenstein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des WSV ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Er ist für alle sportbegeisterten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung offen.
2. Der WSV tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre schonende Nutzung durch den Sport ein.
3. Der WSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
4. Der WSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des WSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des WSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
2. Fördernde Mitglieder
Bürger, die den Verein ideell oder materiell bei der Verwirklichung seiner Anliegen unterstützen wollen, können als „Fördernde Mitglieder „ des Vereins wirken.
3. Ehrenmitglieder
Verdienstvolle Sportler und Funktionäre können Ehrenmitglieder des Vereins werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Als Grund zum Ausschluss gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden im Vorstand ist intern oder in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 511,30 € die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen ist.

Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Schatzmeister
dem technischen Leiter
dem Sportwart
dem Jugendwart

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung und
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Frei werdende Vorstandpositionen während der Wahlperiode werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt frei gewordene Vorstandposition durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 4. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

3. Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Zu allen Beratungen des Vorstandes und zu den Mitgliedsversammlungen wird ein Verlaufsprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder Schriftführer abzuzeichnen ist.
8. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich im Verein im Übungs- und Trainingsbereich zu betätigen, am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch seine körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln;
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend des Reglements teilzunehmen;
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte zu nutzen;
- Lehrgänge und Bildungseinrichtungen der Sportorganisation zu seiner Aus- und Weiterbildung bzw. der sportlichen Vervollkommnung zu nutzen, wenn dazu eine Delegation vorliegt;
- An allen vom Verein organisierten und durchgeführten gesellschaftlichen Aktivitäten und Veranstaltungen und damit am Vereinsleben teilzunehmen;
- sich um eine Kandidatur für den Vorstand zu bewerben;
- auf Versicherungsschutz bei Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins organisiert und durchgeführt werden, im Rahmen des Versicherungsvertrages.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Vereinsleben und des Ansehen des Vereins einzutreten;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Veranstaltungen zu verhalten;
- die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen;

- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte sowie andere Materialien pfleglich zu behandeln;
- in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereins, insbesondere in Bezug auf Mitgliederwerbung zu vertreten;
- ab dem 16. Lebensjahr mindestens 10 Stunden freiwilligen Arbeitseinsatz zur Pflege und Erhaltung der Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte im Kalenderjahr zu leisten

§ 15

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der vertretenden Stimmen erfolgen. Das Protokoll ist mit der Begründung an das Amtsgericht und Finanzamt schriftlich zu übersenden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Lobenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.05.2018 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Lobenstein, 08.05.2018

Ute Sillier
Protokollführer

Reinhard Kurtz
Vorsitzender WSV

